



Berufliche Eingliederung: Entwicklung und Nachhaltigkeit

Im Rahmen von:

Invalidenversicherung: Zahlen und Fakten 2015

Datum: 31.05.2016

Insbesondere mit der 5. IV-Revision (2008) und dem ersten Massnahmenpaket der 6. IV-Revision (Revision 6a; 2012) hat die Invalidenversicherung ihr Instrumentarium zur beruflichen Eingliederung gezielt weiter ausgebaut. Die IV nutzt dieses Potenzial intensiv und führt seit 2008 in steigendem Ausmass Eingliederungsmassnahmen durch. Dieses Hintergrunddokument präsentiert die neusten Zahlen dazu, das Monitoring «Nachhaltigkeit berufliche Integration» sowie die Erklärung der wichtigsten Begriffe zum Thema berufliche Eingliederung.

Entwicklung der beruflichen Eingliederungsmassnahmen

Laufende Zunahme der Anzahl Massnahmen zur beruflichen Eingliederung

Im 2015 erhielten gegen 5% mehr Personen eine berufliche Eingliederungsmassnahme der IV zugesprochen als im Vorjahr: Von den insgesamt 38'300 Personen bildeten 25'700 Personen mit «Massnahmen beruflicher Art» den allergrössten Teil (v.a. erstmalige berufliche Ausbildungen und Umschulungen). 10'800 Personen wurden «Massnahmen der Frühintervention» und 5'000 Personen wurden «Integrationsmassnahmen» zur Vorbereitung auf berufliche Massnahmen vergütet.

Bezügerinnen und Bezüger beruflicher Eingliederungsmassnahmen¹

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Berufliche Eingliederung insgesamt	18'200	22'100	25'300	27'600	30'300	33'700	36'600	38'300
Massnahmen der Frühintervention	1'200	3'600	5'100	5'900	7'600	8'900	10'200	10'800
Integrationsmassnahmen	500	1'500	2'000	2'400	3'100	4'100	4'700	5'000
Massnahmen beruflicher Art	16'700	17'800	19'300	20'700	21'600	23'200	24'800	25'700

Die Steigerung der Zahl der Personen in beruflicher Eingliederung geht offensichtlich auf das Konto der 5. IV-Revision, denn der deutliche Aufwärtstrend beginnt im Jahr 2008, in dem diese Revision in Kraft getreten ist. An der Steigerung sind aber nicht nur jene Massnahmen beteiligt, die mit der 5. IV-Revision neu geschaffen wurden, nämlich die Massnahme der Frühintervention und die Integrationsmassnahmen. Auch die Massnahmen beruflicher Art, die bereits früher eingeführt worden waren, leisten einen wesentlichen Anteil.

¹ Quelle: Register der vergüteten Rechnungen. Alle Werte sind gerundet. Da eine Person im selben Jahr an mehreren Massnahmen teilnehmen kann, (z.B. Integrationsmassnahme und Massnahme beruflicher Art) ist die Zahl der Personen in beruflicher Eingliederung kleiner als die Summe der Personen in den drei Massnahmen.

Parallel zur Steigerung der beruflichen Eingliederung ist die Zahl der Neuberentungen zurückgegangen, dies aber bereits seit 2004. Der im Dezember 2015 publizierte Evaluationsbericht über die 5. IV-Revision und die Revision 6a im Rahmen des Forschungsprogramms FoP2-IV² hat die Eingliederung und Wiedereingliederung durch die Invalidenversicherung evaluiert und bestätigt, dass der Anteil der verstärkten Eingliederung an diesem Rückgang nicht exakt ermittelbar ist. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sich insbesondere eine rasche und unbürokratische Eingliederung positiv auf deren Erfolg auswirkt.

Monitoring
«Nachhaltigkeit
berufliche
Integration»

Monitoring der Nachhaltigkeit der beruflichen Integration wird aufgebaut

Es ist schwierig eine Bilanz zu ziehen, inwiefern Versicherte nach dem Abschluss von beruflichen Eingliederungsmassnahmen eine ihren gesundheitlichen und individuellen Möglichkeiten entsprechende Erwerbsstelle im ersten Arbeitsmarkt gefunden haben und wie sich ihre Erwerbsrealität auf dem Arbeitsmarkt längerfristig entwickelt. Die IV-Stellen-Konferenz erfasst und publiziert jährlich eine Auswertung der Anzahl Menschen, die mit der Unterstützung der Arbeitgeber und der IV-Stellen ihren Job behalten oder eine neue Stelle finden konnten. Diese Zahlen spiegeln aber lediglich eine Momentaufnahme wider. Sie sagen nichts darüber aus, inwiefern diese erfolgreich eingegliederten Personen längerfristig erwerbstätig sein können.

Eine Erfassung und Analyse über einen längeren Zeitraum und anhand der bisherigen Berufsbiographie konkreter versicherter Personen ist komplex und aufwändig. Der bereits erwähnte Forschungsbericht attestiert der IV, dass sie sich erfolgreich nach der Prämisse «Eingliederung statt Rente» ausrichtet. Ausgehend von den Analysearbeiten für diesen Bericht ist das BSV daran, ein Monitoring aufzubauen, das eine aussagekräftige Messung der Nachhaltigkeit der beruflichen Integration ermöglicht. Konkret werden dabei auf der Ebene der einzelnen Versicherten Daten aus den Zentralregistern der IV mit IK-Daten der AHV verknüpft und anonym ausgewertet. Die IK sind die «individuellen Konten» der Versicherten der 1. Säule, auf welchen ihre beitragspflichtigen Einkommen verbucht werden. Diese Daten lassen auf die Erwerbseinkommen der einzelnen Personen rückschliessen. Anhand statistischer Auswertungen lässt sich auf dieser Grundlage feststellen, inwiefern Personen in einem bestimmten Jahr eine (Teil-)Rente bezogen, erwerbstätig waren und wie hoch das Einkommen war, das sie dabei erzielten.

Das **Monitoring «Nachhaltigkeit berufliche Integration»** ermöglicht es, den Weg der Versicherten in Bezug auf ihre Erwerbstätigkeit, das durchschnittliche Einkommen sowie auf ihre Rentensituation über einen Zeitraum von mehreren Jahren zu verfolgen. Mit «Integration» wird hier auf den Zustand des Integriertseins im beruflichen Kontext Bezug genommen, auf den die Eingliederungsmassnahmen der IV ausgerichtet sind. Um die Nachhaltigkeit der beruflichen Integration zu beurteilen, interessiert insbesondere die Veränderung der Erwerbssituation und der Rentensituation von Personen, die berufliche Eingliederungsmassnahmen der IV erhalten haben. Das Monitoring wird zwar Rückschlüsse zur Wirksamkeit dieser Massnahmen erlauben. Aber auch diese Ergebnisse werden keine abschliessende Antwort ermöglichen auf die Frage, in welchem Ausmass die Eingliederungsmassnahmen im Einzelfall zur beruflichen Integration beigetragen haben, da auch IV-externe Faktoren eine Rolle spielen.

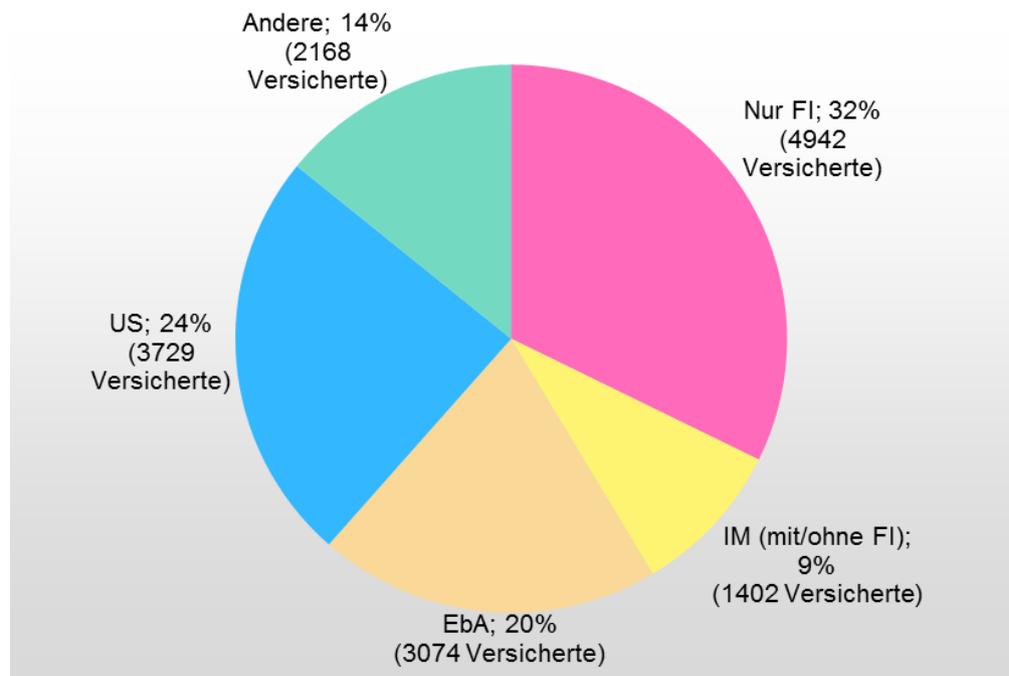
Eine vertiefte Auswertung des Monitoring «Nachhaltigkeit berufliche Integration» dürfte im Frühjahr 2017 vorliegen, sobald die IK-Daten 2015 verfügbar sind. Die Analyse wird sich auf Versicherte beziehen, die 2013 die letzte Eingliederungsmassnahme abgeschlossen haben, und darüber Auskunft geben, ob diese Personen in den beiden Folgejahren 2014 und 2015 erwerbstätig waren, in welcher Höhe sie ein Erwerbseinkommen erzielten und wie ihre Rentensituation aussah.

² Schlussbericht der Evaluation der 5. IV-Revision und der Revision 6a im Rahmen des Forschungsprogramms FoP2-IV: «Evaluation der Eingliederung und der eingliederungsorientierten Rentenrevision der Invalidenversicherung» (Forschungsbericht Nr. 18/15); www.bsv.admin.ch > Dokumentation > Publikationen > Forschungspublikationen

Erwerbs- und Rentensituation nach einem Jahr, nach Eingliederungsmassnahme

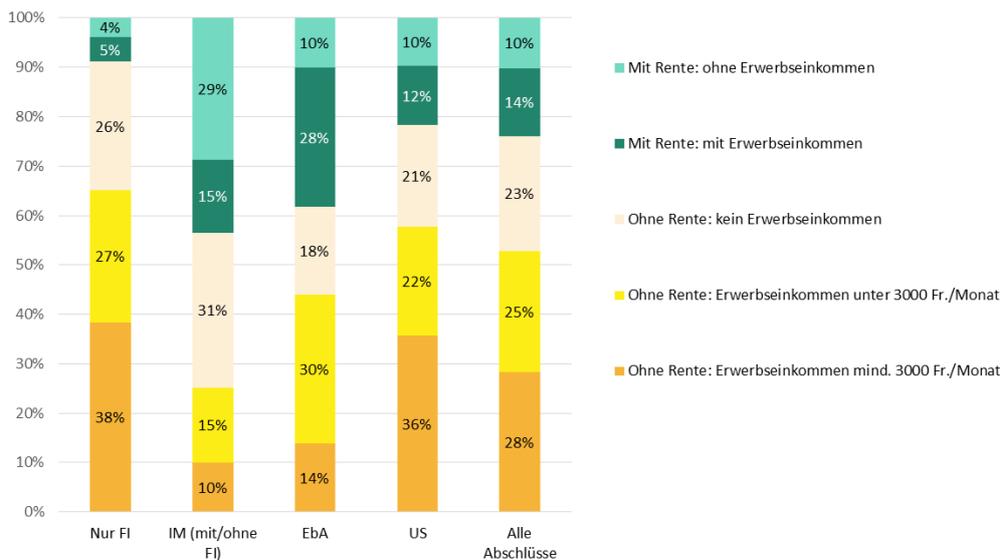
Die vertiefte Analyse wird zurzeit erarbeitet. Bereits verifiziert sind folgende erste, punktuelle Ergebnisse.

Im folgenden Diagramm sind die Versichertengruppen dargestellt, die im Jahr 2013 ihre bisher letzte Eingliederungsmassnahme abgeschlossen haben. Die versicherten Personen sind je nach Verlauf von (verschiedenen) Eingliederungsmassnahmen, die sie durchlaufen haben, den Gruppen zugeteilt. Die Zuordnung erfolgt aufgrund der für die Eingliederung bedeutsamsten Massnahme:



1. **Nur FI:** Nur Massnahmen der Frühintervention
2. **IM (mit/ohne FI):** Integrationsmassnahmen, mit oder ohne Massnahme der Frühintervention
3. **EbA:** Erstmalige berufliche Ausbildung, mit oder ohne andere Massnahmen
4. **US:** Umschulung, mit oder ohne andere Massnahmen (ausgenommen EbA)
5. **Andere:** Andere Massnahmen beruflicher Art, mit oder ohne Massnahme FI und IM

Untenstehende Grafik zeigt die Erwerbs- und Rentensituation dieser Personen im Folgejahr 2014, nach Abschluss der Eingliederung im Jahr 2013.³



65% der Personen, die ausschliesslich eine Massnahme der **Frühintervention** durchlaufen haben, waren im Folgejahr weiterhin erwerbstätig, ohne Rente (38% mit einem Einkommen von über 3000 Franken; 27% mit einem tieferen Einkommen). Es ist also keine Invalidität eingetreten und es wird weiterhin ein Erwerbseinkommen erzielt. Eine Rentenzusprache wird im Folgejahr nach Abschluss der Frühintervention nur bei 9% notwendig, 5% erzielen neben der (Teil-)Rente weiterhin ein Einkommen.

Die Gruppe der Versicherten, bei denen nach Abschluss einer **Integrationsmassnahme** (mit oder ohne Massnahme der FI) keine anschliessende Massnahme beruflicher Art zugesprochen wurde, ist verhältnismässig klein. Dies liegt darin begründet, dass die Integrationsmassnahmen als Vorbereitung auf eine Massnahme beruflicher Art konzipiert wurden und das Ziel haben, die notwendige Belastbarkeit und Leistungsfähigkeit im Hinblick auf eine weiterführende berufliche Massnahme aufzubauen. Im Folgejahr nach Abschluss einer Integrationsmassnahme sind 25% der Personen erwerbstätig und ohne Rente (10% mit einem Einkommen über 3000 Franken). Bei 44% liegt eine invalidisierende gesundheitliche Beeinträchtigung vor, die den Anspruch auf eine Invalidenrente begründet (15% erzielen gleichzeitig ein Erwerbseinkommen).

Nach einer **erstmaligen beruflichen Ausbildung** sind 44% der Personen im Folgejahr ohne Rente erwerbstätig, 14% können dabei ein Erwerbseinkommen von über Fr. 3000 pro Monat erwirtschaften. Da ein beträchtlicher Teil der Jugendlichen und jungen Erwachsenen in dieser Gruppe eine schwere gesundheitliche Beeinträchtigung hat, die teilweise bereits seit Geburt besteht, ist der Anteil der Rentenbeziehenden mit 38% höher als bei anderen Massnahmen. Immerhin können knapp drei Viertel derjenigen Versicherten, die eine (Teil-)Rente beziehen, im Folgejahr nach Abschluss der Massnahme trotzdem einer Erwerbsarbeit nachgehen und ein Erwerbseinkommen erzielen (28%).

Die **Umschulungsmassnahmen** erreichen ihr Ziel: Bei 79% der Versicherten kann die Erwerbsfähigkeit mit einer Umschulung wiederhergestellt werden. Davon sind knapp drei Viertel der Personen beruflich integriert und gehen einer Erwerbstätigkeit nach (58%). Die Mehrheit dieser erwerbstätigen Personen (36%) erwirtschaftet ein Einkommen von mehr als Fr. 3000 pro Monat. Bei 22% der Versicherten erweist sich die gesundheitliche Beeinträchtigung, die eine Umschulung der IV nötig gemacht hat, als invalidisierend und begründet einen Rentenanspruch. Etwas mehr als die Hälfte davon kann trotz (Teil-)Rente weiterhin ein Erwerbseinkommen erzielen (12%).

Über alle abgeschlossenen Eingliederungsmassnahmen hinweg kann die Erwerbsfähigkeit in 76% der Fälle erhalten werden, und eine Invalidität mit Invalidenrente liegt (vorläufig) nicht vor. Erfreulich ist, dass es über zwei Drittel dieser erwerbsfähigen Personen gelingt, ihr

³ Die einzelnen Prozentwerte sind gerundet und können deshalb in der Gesamtsumme von 100% leicht abweichen.

Erwerbspotenzial zu nutzen und im Folgejahr nach Abschluss der Eingliederungsmassnahme (wieder) ein Einkommen zu erwirtschaften (28% mit Einkommen über 3000 Franken; 25% unter 3000 Franken). Bei den anderen Personen ist der Rentenentscheid zum Teil noch ausstehend oder sie konnten aus anderen Gründen noch keine Erwerbstätigkeit aufnehmen. Im Rahmen des Monitorings soll diese Entwicklung auch anhand der Sozialhilfeabhängigkeit und der Unterstützung durch die Arbeitslosenversicherung näher betrachtet werden. Bei 24% der Personen, die eine Eingliederungsmassnahme der IV durchlaufen haben, kann eine invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse und somit ein Rentenanspruch nicht verhindert werden. 14% erhalten eine Rente und erzielen gleichzeitig ein Erwerbseinkommen.

Glossar

Die Massnahmen der IV für die berufliche Eingliederung im Überblick

a) Früherfassung

Ziel der Früherfassung ist es, gesundheitliche Probleme möglichst früh zu erkennen und dadurch eine längerdauernde Arbeitsunfähigkeit zu vermeiden und den möglichen Verlust des Arbeitsplatzes zu verhindern. Betroffene Personen können sich selbst bei der IV-Stelle ihres Wohnkantons zur Früherfassung melden. Auch Familienangehörige, Arbeitgebende, behandelnde Ärzte, Versicherungen (Krankentaggeld- oder Unfallversicherung, Pensionskasse, Militärversicherung, Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung) oder die Sozialhilfe können melden. In einem Gespräch mit der betroffenen Person klärt die IV-Stelle, ob eine IV-Anmeldung angezeigt ist oder ob eine andere Stelle zuständig ist.

b) Massnahmen der Frühintervention

Die Phase der Frühintervention – das parallele Abklären des Leistungsanspruchs und die Durchführung von niederschweligen Massnahmen – ermöglicht es rasch und unbürokratisch Massnahmen zu ergreifen. Diese haben zum Ziel, dass jemand seinen bisherigen Arbeitsplatz nicht verliert oder dass ein neuer Arbeitsplatz innerhalb oder ausserhalb des bisherigen Betriebes gefunden wird. So bleibt die Person im Arbeitsprozess und ihre Tagesstruktur ist erhalten. In Frage kommen vor allem Anpassungen des Arbeitsplatzes, Ausbildungskurse, Arbeitsvermittlung, Berufsberatung, sozialberufliche Rehabilitation und Beschäftigungsmassnahmen.

c) Integrationsmassnahmen

Integrationsmassnahmen sollen versicherte Personen mit psychischen oder physischen gesundheitlichen Problemen auf weiter führende berufliche Massnahmen vorbereiten. Es bestehen zwei Arten von Integrationsmassnahmen: 1. Die sozialberufliche Rehabilitation zur Gewöhnung an den Arbeitsprozess, zur Förderung der Arbeitsmotivation, der Stabilisierung der Persönlichkeit und zum Einüben sozialer Grundfähigkeiten. 2. Beschäftigungsmassnahmen zur Zeitüberbrückung, um die noch vorhandene Arbeitsfähigkeit zu steigern oder zumindest zu erhalten.

d) Massnahmen beruflicher Art

Berufsberatung

Fachpersonen der IV-Stellen bieten spezialisierte Berufsberatung an für Versicherte, die infolge ihrer Invalidität in der Berufswahl und in der Ausübung ihrer bisherigen Tätigkeiten gesundheitsbedingt eingeschränkt sind.

Erstmalige berufliche Ausbildung

Haben Jugendliche mit Beeinträchtigungen noch keine Berufsbildung, übernimmt die IV die Kosten, welche ihnen in einer erstmaligen beruflichen Ausbildung aufgrund ihrer Invalidität zusätzlich entstehen. Zu diesen Ausbildungen zählen eine berufliche Grundbildung gemäss Berufsbildungsgesetz, eine niederschwellige praktische Ausbildung, der Besuch einer Mittel-, Fach- oder Hochschule oder die Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit sowie auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte.

Umschulung

Die IV übernimmt die Kosten für die Umschulungsmassnahmen, wenn Versicherte wegen der Invalidität ihre bisherige Tätigkeit nicht mehr oder nur noch unter erschwerten Umständen ausüben können und dadurch eine erhebliche Einkommenseinbusse erleiden. Nach der

Durchführung der Umschulung kann die versicherte Person idealerweise wieder ein ähnliches Einkommen erzielen.

Arbeitsvermittlung

Für die Begleitung von versicherten Personen bei der Arbeitssuche stehen folgende Massnahmen zur Verfügung: aktive Unterstützung bei der Suche nach einem Arbeitsplatz, Massnahmen zur Erhaltung eines Arbeitsplatzes, Beratung von Arbeitgebenden, Arbeitsversuch, Einarbeitungszuschuss.

Wiedereingliederung aus der Rente

Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger haben Anspruch auf Massnahmen zur Wiedereingliederung, sofern die Erwerbsfähigkeit dadurch voraussichtlich verbessert werden kann. Diese Personen können anschliessend während höchstens drei Jahren von einer Fachperson der IV-Stelle begleitet werden.

Taggelder

Die IV bezahlt in der Regel Taggelder an Versicherte als begleitende Leistung zu den Eingliederungsmassnahmen. Die Taggelder kompensieren einen Erwerbsausfall als Folge der Eingliederungsmassnahme und sichern den Lebensunterhalt der Versicherten und ihrer Familien während der Eingliederung.

Sprachversionen dieses Dokuments:

Version française : « Réadaptation professionnelle : évolution et durabilité »

Versione italiana: «Integrazione professionale: evoluzione e continuità»

Kontakt

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kommunikation

+41 58 462 77 11

kommunikation@bsv.admin.ch